

Vorlage GR-2026-59 zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates am Montag, 26. Oktober 2026

TOP-Nr.: 14

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Kindergartenentgeltes
ab dem 01.01.2027

Sachverhalt:

1) Ausgangslage

Der Gemeinderat entscheidet grundsätzlich darüber, in welchem Umfang Beiträge für den Besuch von Betreuungseinrichtungen oder die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in kommunaler Trägerschaft erhoben werden. Dabei ist zu beachten, dass die Gemeinde gemäß § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) grundsätzlich verpflichtet ist, für von ihr erbrachte Leistungen entweder privatrechtliche Entgelte oder öffentlich-rechtliche Gebühren zu erheben, sofern dies vertretbar und erforderlich ist (Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit).

Neben den allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen und abgabenrechtlichen Vorgaben sind auch die Bestimmungen des SGB VIII sowie des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Einrichtungen nach dem SGB VIII, insbesondere für Kindergärten und Kinderkrippen, zu beachten.

2) Rechtsgrundlagen

Die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen basiert auf § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. Demnach können für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgelegt werden. Diese Beiträge sind dabei gestaffelt. Berücksichtigt werden können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit. Der Beitrag kann auf Antrag erlassen oder teilweise übernommen werden, wenn die Kostenbelastung für die Eltern unzumutbar ist. In diesem Fall berät der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Marxzell also der Landkreis Karlsruhe, die Eltern über die Antragstellung.

Das KiTaG legt fest, dass die Träger der Betreuungseinrichtungen die Elternbeiträge so bemessen sollen, dass die wirtschaftliche Belastung durch den Besuch der Einrichtung und

die Anzahl der Kinder in der Familie Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsentgelte durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten – abweichend von der vorstehenden Bestimmung – die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Das KAG enthält grundsätzlich Vorgaben zur Gebühren- und Entgelterhebung. Im Übrigen verweist es auf die Regelungen in § 90 SGB Abs. 3 SGB VIII; vgl. hierzu § 19 KAG.

3) Gemeinsame Empfehlungen der KLV und der Kirchen

In der Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2026/2027 und 2027/2028 heißt es:

„Die Finanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freien Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge, die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält. [...] Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.“

4) Historie und Entwicklung der Beiträge.

In der Regel ist die Höhe der Beiträge jährlich vor Beginn des Kindergartenjahres durch den Gemeinderat nach Empfehlung des Gemeindetages und der kirchlichen Verbände anzupassen bzw. festzulegen. Die Kindergartenbeiträge in der Gemeinde Marxzell wurden letztmalig im Jahr 2025 für das Kindergartenjahr 2025/2026 angepasst.

Im Jahr 2025 lag die Kostendeckung durch Elternbeiträge bei etwa 14 %.

Durch die Anpassung im Kindergartenjahr 2027/2028 wird eine Annäherung an die aktuelle Empfehlung des GT und der Kirchenverbände weiter angestrebt.

Aktuelle Beiträge:

Art der Leistung	Elternbeiträge			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Ü3	163,00 €	126,00 €	85,00 €	28,00 €
VÖ Ü3	289,00 €	221,00 €	147,00 €	51,00 €
Ganztagesbetreuung (GT) Ü3	311,00 €	239,00 €	161,00 €	54,00 €
GT Ü3	524,00 €	396,00 €	262,00 €	91,00 €

Empfehlung KLV (Kitajahr 2027/2028 dargestellt):

Beiträge im Regelkindergarten 2027/2028 Ü3

	12 Monate	11 Monate	Altersgemischt (+ 25 %)
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind (gleicher Haushalt)	173,00 €	189,00 €	236,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	134,00 €	146,00 €	183,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	92,00 €	100,00 €	125,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	30,00 €	33,00 €	41,00 €

Beitragsätze für Krippen 2027/2028 U3

	12 Monate	11 Monate
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind (gleicher Haushalt)	512,00 €	559,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	381,00 €	416,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	257,00 €	280,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	101,00 €	110,00 €

Ab 01.01.2027:

Art der Leistung	Elternbeiträge			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Ü3	175,00 € (+12 €)	135,00 € (+9 €)	91,00 € (+6 €)	30,00 € (+ 2 €)
VÖ Ü3	310,00 € (+21 €)	237,00 € (+16 €)	158,00 € (+11 €)	55,00 € (+ 4 €)
Ganztagesbetreuung (GT) Ü3	334,00 € (+23 €)	256,00 € (+ 17 €)	173,00 € (+12 €)	58,00 € (+4 €)
GT Ü3	562,00 € (+38 €)	425,00 € (+29 €)	281,00 € (+19 €)	98,00 € (+7 €)
(7%-Steigerung)				

6) Stellungnahme der Träger

Die Träger wurden mit einer Aufforderung zur Stellungnahme gemäß §5 Abs. 4 KiTaG Baden-Württemberg informiert. Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Anlage 1

1a) Waldnest Schielberg

1b) Kita Pfaffenrot

7) Elternbeteiligung

Nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG sind die Elternbeiräte der Kindergärten zur beabsichtigten Anpassung der Elternbeiträge zu hören.

Die Elternbeiräte wurden mit einer Aufforderung zur Stellungnahme gemäß §5 Abs. 4 KiTaG Baden-Württemberg informiert. Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Elternbeirat

Anlage 1

- 1c) Elternbeirat Kita Pfaffenrot
- 1d) Elternbeirat St. Franziskus Burbach
- 1e) Elternbeirat Albkinder

8) Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung schlägt ab 01.01.2027 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7 % vor. In den Folgejahren (jeweils zum 01.09.27, 01.09.28, 01.09.29) empfiehlt die Verwaltung eine jährliche Anpassung um 3%, um eine Annäherung an die aktuelle Empfehlung des GT und der Kirchenverbände weiter anzustreben.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Elternbeiträge für die Nutzung des Kindertageseinrichtungen in folgender Höhe:

Ab 01.01.2027:

Art der Leistung	Elternbeiträge			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Ü3	175,00 € (+12 €)	135,00 € (+9 €)	91,00 € (+6 €)	30,00 € (+ 2 €)
VÖ Ü3	310,00 € (+21 €)	237,00 € (+16 €)	158,00 € (+11 €)	55,00 € (+ 4 €)
Ganztagesbetreuung (GT) Ü3	334,00 € (+23 €)	256,00 € (+ 17 €)	173,00 € (+12 €)	58,00 € (+4 €)
GT Ü3	562,00 € (+38 €)	425,00 € (+29 €)	281,00 € (+19 €)	98,00 € (+7 €)

- b) Der Gemeinderat beschließt die jährliche Anpassung der Beitragshöhe um jeweils 3 % gerundet auf volle Euro für die nächsten 3 Jahre zum 01.09.2027, zum 01.09.2028 und zum 01.09.2029.
- c) Der Gemeinderat beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Marxzell ab dem 01.01.2027 (Anlage 2).

gez. Sabrina Eisele
Bürgermeisterin

gez. Sarah Mastel
Fachbereichsleiterin
Personal, Bildung und zentrale Dienste